

**B 48**

**Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg**

Betr.-km:	1+740 (B48)/ 1+490 (R+G) - 2+383
Nächster Ort:	Imsweiler/Schweisweiler
Baulänge:	478 m (B 48)/ 728 m (R+G) + 98 m Kappe
Länge der Anschlüsse:	-

RheinlandPfalz



**LBM**

**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ**

# FFH-Vorprüfung

## FFH-Gebiet 6313-301 "Donnersberg"

### Feststellungsentwurf

<p style="text-align: center;">Aufgestellt und genehmigt: Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauerer Straße 20 67657 Kaiserslautern Telefon: +49 631 3631-0 Fax: +49 631 3631-225</p> <p style="text-align: center;"><b>gez. R.Lutz</b></p> <p style="text-align: center;">Kaiserslautern, den 24.07.2023 Der Leiter des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern</p>	

## **Gliederung**

<b>A.</b>	<b>Veranlassung</b>	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>4</b>
<b>C.</b>	<b>Prüfung des Vorhabens hinsichtlich des Projektbegriffes</b>	<b>5</b>
<b>D.</b>	<b>Darstellung des Vorhabens und seiner spezifischen Wirkungen</b>	<b>6</b>
<b>E.</b>	<b>Beschreibung des FFH-Gebietes "Donnersberg/6313-301" und seiner Erhaltungsziele</b>	<b>8</b>
<b>F.</b>	<b>Erfassung der maßgeblichen Bestandteile im Natura 2000-relevanten Einflussbereich des Vorhabens (Beeinträchtigungsprüfung)</b>	<b>10</b>
<b>G.</b>	<b>Konfliktanalyse im Rahmen der Vorprüfung</b>	<b>15</b>
G.1	FFH-Gebiet: 6313-301 "Donnersberg"	15
G.2	Weitere Auswirkungen bezüglich des FFH-Gebietes	16
<b>H.</b>	<b>Gutachterliches Ergebnis der Vorprüfung</b>	<b>16</b>
<b>I.</b>	<b>Quellen</b>	<b>18</b>

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1	Projektwirkungen durch das geplante Vorhaben	7
Tabelle 2	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	8

## **Anhang**

<b>Anhang 1</b>	<b>Übersichtsplan zu Plangebiet und FFH-Gebiet</b>
-----------------	--

## **A. Veranlassung**

Im vorliegenden Vorhaben B 48 ist der Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler geplant. Im Zuge dessen erfolgt eine Verbreiterung der B 48 sowie eine Optimierung des Aufbaus und Deckenoptimierung.

Als Untersuchungsgebiet wurde ein Korridor von ca. 728 m Länge des Ausbaus der B 48 sowie jeweils 100 m beidseitig der B 48 angesetzt. Die Ausbaulänge der B 48 beträgt in diesem Bereich 471 m. Daraus ergibt sich eine Untersuchungsgebietsgröße von insgesamt ca. 25,05 ha. Der geplante Ausbau führt zu einer Verbreiterung der B 48 und somit zu einem Abtrag und zu einer Entnahme von Gehölzstrukturen. Im nordwestlichen Bereich grenzt das FFH-Gebiet "Donnersberg" 6313-301 an. Bei diesem FFH-Gebiet handelt es sich ebenso um ein Naturschutzgebiet. Aufgrund der besonderen Nähe des geplanten Vorhabens zum FFH-Gebiet wird eine Erheblichkeitseinschätzung/FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Ausgehend von dem geplanten Vorhaben bezüglich des Ausbaus der B 48 befindet sich das FFH-Gebiet "Donnersberg" 6313-301 etwa in einer Entfernung von etwa 100 m in nordöstlicher Richtung. Das "FFH-Gebiet Donnersberg/6313-301" hat eine Gesamtgröße von ca. 8 082 ha und ist naturräumlich dem Landschaftsraum "Westliche Donnersberggrandhöhen" zuzuordnen. Aufgrund der angrenzenden Lage wird aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit die vorliegende Vorprüfung im Sinne der Regeln der FFH-Richtlinie durchgeführt.

### Projektmerkmale

Das Untersuchungsgebiet des geplanten Vorhabens befindet sich zwischen der Ortschaft Imsweiler und der Ortschaft Schweisweiler (siehe Anhang 1). Im Untersuchungsgebiet ist der Ausbau und damit die Verbreiterung der B 48 vorgesehen. Das hier betrachtete Projekt umfasst den Ausbau der B 48 in einem Teilbereich (Flächenüberformung, Gehölzentnahme, Neumodellierung von Böschungen und Neuversiegelung).

Durch den Ausbau der B 48 soll der Verkehrsfluss optimiert werden.

## **B. Rechtsgrundlagen**

Die rechtliche Grundlage für die Berücksichtigung europäischer Schutzgebiete bei dem o. g. Bauvorhaben stellt die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie (79/401 EWG) dar. Die Vorschriften der Richtlinien sind insbesondere in den §§ 31 bis 34 in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) implementiert.

Unmittelbar gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 6, 8 bis 10, des § 32 Abs. 1 und des § 36 BNatSchG. Unmittelbar gilt auch § 34 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Prüfung der Eignung des Projektes, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Bei der Prüfung von Vorgaben und Maßnahmen auf ihre Zulässigkeit nach den FFH-Vorschriften werden vier Prüfungsschritte durchzuführen:

1. Klärung des Projektbegriffes (dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des FFH-Gebietes)
2. Erheblichkeitseinschätzung/Vorprüfung
3. Verträglichkeitsprüfung
4. gegebenenfalls Prüfung, ob Ausnahmen möglich sind.

Zunächst erfolgt stets die Prüfung, ob das Vorhaben überhaupt ein Projekt darstellt.

Bei positivem Ergebnis ist in einer Erheblichkeitseinschätzung (Vorprüfung) zu klären, ob es Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen durch das Vorhaben gibt und damit die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht. Dabei ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes zu überprüfen.

### **C. Prüfung des Vorhabens hinsichtlich des Projektbegriffes**

Es wird nicht zwischen Projekten innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten unterschieden. Ferner ist der Projektbegriff nicht auf Vorhaben und Maßnahmen beschränkt, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an die Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Damit wird ein weiterer Projektbegriff verwendet. Alle Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines FFH-Gebietes dienen, sind, soweit sie einzeln und im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, nach § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für dieses Gebiet zu überprüfen.

Das hiesige Vorhaben grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet 6313-301 "Donnersberg". Es umfasst Waldgebiete des vulkanischen Donnersbergmassivs, aufgrund hoher Reliefenergie größere Vorkommen von Schlucht- und Trockenwäldern, zudem Bachauen, Mager- und Mähwiesen sowie Felsen gehören.

Das geplante Vorhaben/Ausbau der B 48 zwischen Imsweiler und Schweisweiler befindet sich von dem FFH-Gebiet etwa 100 m in nordöstlicher Richtung entfernt, sodass die Möglichkeit der Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das geplante Vorhaben, durch bau- und anlagenbedingte Auswirkungen zu prüfen ist. Es ist somit eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.

## **D. Darstellung des Vorhabens und seiner spezifischen Wirkungen**

Anlass für das Vorhaben ist eine Optimierung und somit Verbesserung des Verkehrsflusses im Bereich der B 48, um auch eine Entlastung weiterer anliegender Landes-, Kreisstraßen zu gewährleisten. Ebenso kann durch die Verbreiterung die gesamte Verkehrssituation in der Region verbessert werden.

### Konkretes Erfordernis der Planung

Das geplante Vorhaben dient in der Zweckbestimmung der Optimierung der Verkehrssituation in der Region.

### Alternativen/Varianten

Andere Ausbauvarianten wurden im Vorfeld der Planungen geprüft. Im Rahmen von mehreren Varianten wurden die einzuhaltenden Geländeeigenschaften, Siedlungsbereiche, Flächennutzungen und Naturschutzgebiete berücksichtigt.

Unter der Berücksichtigung der vorherrschenden Geländeeigenschaften und gegebenen Infrastruktur und der vorhandenen wertgebenden Biotoptypen (insbesondere Alsenzaue inkl. der pauschal geschützten Biotope) wurde das jetzige Layout gewählt.

### Auswirkungskulisse bezüglich des FFH-Gebietes

Relevant für die Betrachtungen zur Erheblichkeitseinschätzung sind Flächeninanspruchnahme bzw. Flächenversiegelungen und dauerhafte Rodungen, die zu direktem Flächen- und Funktionsverlust und Zerschneidungs- bzw. Barriere- und Trennwirkungen als erhebliche Beeinträchtigungen führen können sowie Stoffeinträge und sonstige Immissionen, die als indirekte Beeinflussung zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

Das angrenzende FFH-Gebiet befindet sich mit seinem südwestlichen Randbereich in etwa 100 m Entfernung zum Planvorhaben.

Im direkten Bereich des Ausbaus der B 48 findet eine dauerhafte Vollversiegelung (Neuversiegelung) von Boden statt. Der Ausbau erfolgt im vorhandenen Hangbereich nördlich der B 48, wodurch Erdaushub und temporäre sowie dauerhafte Gehölzentnahmen erfolgen.

Während der Bauphase kommt es zu Lärm- und Schadstoffemissionen. Betriebsbedingt erhöhen sich die Lärm- und Schadstoffemissionen nicht da keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten ist.

Der Ausbau der B 48 ist mit den folgenden dargestellten Auswirkungen verbunden:

Tabelle 1 Projektwirkungen durch das geplante Vorhaben

<b>Mögliche Beeinträchtigungen</b>	<b>Wirkung auf Lebensraumtypen und Arten des Natura 2000-Gebietes</b>
<b><i>anlagenbedingt</i></b>	
Flächenverlust (Versiegelung und Rodung)	Keine Flächenversiegelung und Rodung im angrenzenden FFH-Gebiet Donnersberg.
Flächenumwandlung (Neumodellierung von Hangbereich und Böschungsbereich)	Keine (weitere) Zerschneidung (Lebensräume) oder Barriere-/Trennwirkung (Tiere) des FFH-Gebietes, da äußerste südwestliche Randlage des FFH-Gebietes etwa 100 m entfernt ist und die B 48 bereits vorhanden ist.
Beeinträchtigung von FFH-Lebensräumen	Keine (weitere) Zerschneidung (Lebensräume) oder Barriere-/Trennwirkung (Tiere) des FFH-Gebietes, da äußerste südwestliche Randlage des FFH-Gebietes etwa 100 m entfernt ist und die B 48 bereits vorhanden ist.
<b><i>betriebsbedingt</i></b>	
Lärm- und Schadstoffemissionen	Keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und seine FFH-Lebensraumtypen und -arten, da die B 48 bereits vorhanden ist und der geschützte Bereich etwa 100 m entfernt beginnt und durch das gegebene Geländere relief (Hangbereich) überwiegend abgeschirmt wird.
<b><i>baubedingt</i></b>	
(temporärer) Flächenverlust (Baufeld und Rodung)	Kein Baufeld und Rodung im angrenzenden FFH-Gebiet Donnersberg.
Lärm- und Schadstoffemissionen	Keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und seine FFH-Lebensraumtypen und -arten, da der geschützte Bereich etwa 100 m entfernt beginnt und durch das gegebene Geländere relief (Hangbereich) überwiegend abgeschirmt wird.

## E. Beschreibung des FFH-Gebietes "Donnersberg/6313-301" und seiner Erhaltungsziele

Das vorkommende FFH-Gebiet 6313-301 "Donnersberg" wird im LANIS RLP sowie im Steckbrief der Natura 2000-Gebiete vom Bundesamt für Naturschutz wie folgt beschrieben:

### Allgemeine Angaben

FFH-Gebiet: 6313-301 "Donnersberg"

Gesamtgröße: 8 082 ha

Land, Landkreis, Gemeinde: Rheinland-Pfalz, Donnersbergkreis, Alsenz-Obermoschel, Kirchheimbolanden, Rockenhausen, Winnweiler

Bio-/geografische Region: kontinental

Tabelle 2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

3150 -	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260 -	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
4030 -	Trockene europäische Heiden
6130 -	Schwermetallrasen ( <i>Violetalia calaminariae</i> )
* 6210 -	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco-Brometalia</i> ), (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6410 -	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )
6430 -	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510 -	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )
8150 -	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
8220 -	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230 -	Silikatfelsen mit ihrer Pionierv egetation ( <i>Sedo-Scleranthion</i> , <i>Sedo albi-Veronicion dilenii</i> )
9110 -	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )
9130 -	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )
9160 -	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> )
9170 -	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Galio-Carpinetum</i> )
* 9180 -	Schlucht- und Hangmischwälder ( <i>Tilio-Acerion</i> )
* 91E0 -	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )

\* = Prioritärer Lebensraumtyp

### Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

#### Säugetiere

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)



### **Amphibien**

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Kamm-Molch (*Triturus cristatus*)

### **Fische und Rundmäuler**

- Groppe (*Cottus gobio*)

### **Käfer**

- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

### **Schmetterlinge**

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- \* Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

### **Pflanzen**

- Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

---

\* = Prioritäre Art

## **F. Erfassung der maßgeblichen Bestandteile im Natura 2000-relevanten Einflussbereich des Vorhabens (Beeinträchtigungsprüfung)**

Eine FFH-Vorprüfung ist auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten vorzunehmen. Zusätzliche Geländeuntersuchungen werden allenfalls ausnahmsweise, etwa auf Stichproben begrenzt, durchgeführt (BMVBW 2004).

Das Vorhaben ist nicht innerhalb des FFH-Gebietes geplant und der Einflussbereich des Vorhabens liegt nicht im FFH-Gebiet "Donnersberg" (Abstand zum FFH-Gebiet etwa 100 m).

Die Relevanz der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes im Einflussbereich des Vorhabens ist im Folgenden erörtert:

### **FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I**

Im Plangebiet "Ausbau der B 48 zwischen Imsweiler und Schweisweiler" befinden sich keine prioritären natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Die schützenswerten Lebensraumtypen nach Anhang I befinden sich in einem ausreichenden Abstand (>100 m) zum Plangebiet. Bei den nächstgelegenen FFH-Lebensraumtypen handelt es sich um "Mageres Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)". Das gegebene Geländerelev sowie der Abstand zum Plangebiet unterbinden mögliche Beeinträchtigungen der ökologisch hochwertigen Lebensraumtypen.

Zusammenfassend werden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I durch das Vorhaben weder mittel- noch unmittelbar beeinträchtigt.

### **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II**

Im Untersuchungsgebiet sind die entsprechenden nach Anhang II aufgelisteten Arten nach ihrem Vorkommen und ihrer Betroffenheit zu überprüfen.

#### **Säugetiere**

##### **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**

Die Bechsteinfledermaus lebt im Sommer vorzugsweise in feuchten, alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern. Sie kommt aber auch in Kiefernwäldern oder in der Nähe von Obstwiesen räumlich zu Waldgebieten vor. Ebenso ist sie verbreitet in Parks und Gärten mit entsprechendem Baumbestand. Sie gilt als die in Europa am stärksten an Waldlebensräume gebundene Fledermausart. Kolonien der Bechsteinfledermaus (mit ca. 20 Individuen) benötigen zusammenhängende Waldkomplexe in einer Mindestgröße von 250 ha bis 300 ha als Jagdhabitat.

Die günstigsten Jagdbiotope liegen in Bereichen mit hoher Nahrungsdichte, beispielsweise entlang von Waldbächen. Ungeeignete Jagdbiotope sind Fichtenaufforstungen oder Dickungen. Des Weiteren dienen hohle Bäume, Bäume mit Stammrissen sowie Faul- oder Spechthöhlen der Bechsteinfledermaus als Quartier, vereinzelt akzeptiert sie auch den Raum hinter der abgeplatzten Borke von Bäumen. Ebenso erfolgt teilweise auch eine Besiedlung von Vogel- oder spezielle Fledermauskästen.

Den Winter verbringt sie in unterirdischen Anlagen, wie Höhlen und Stollen in Steinbrüchen oder stillgelegten Bergwerken und in Kellern, möglicherweise auch in hohlen Bäumen. Die Winterschlafplätze können bis zu 40 km von den Sommerquartieren entfernt liegen.

Das Plangebiet befindet sich im direkten Bereich der bestehenden B 48 und diese wird lediglich im Aufbau geringfügig verbreitert. Insgesamt werden keine Waldflächen im FFH-Gebiet beeinträchtigt und somit auch keine Habitate der Bechsteinfledermaus. Für Vorkommen der Bechsteinfledermaus außerhalb des FFH-Gebietes werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 getroffen (siehe Unterlage 19.3).

### **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Das Große Mausohr richtet seine Wochenstubenkolonien meist in großen trockenen Dachräumen ein, wie sie oft in Kirchen zu finden sind. Ebenso können Scheunen und auch Brückenbauwerke als Wochenendestuben genutzt werden.

Bevorzugte Jagdbiotope sind galerieartig aufgebaute Wälder mit gering entwickelter bis fehlender Strauch- und Krautschicht. Die Jagdgebiete liegen im Umkreis des Tagesschlafverstecks, können bei großen Kolonien aber mehrere Kilometer entfernt sein. Jedes Individuum benötigt mehrere Hektar Fläche als Jagdgebiet.

Als Winterquartiere des Großen Mausohrs dienen Höhlen, Stollen und frostfreie Keller.

Das Große Mausohr wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine wertgebenden Habitate, in diesem Fall vorhandene Waldkomplexe/Waldflächen im FFH-Gebiet entfernt oder beeinträchtigt werden. Für Vorkommen des Großen Mausohrs außerhalb des FFH-Gebietes werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 getroffen (siehe Unterlage 19.3).

### **Amphibien**

#### **Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

Gelbbauchunken leben vorwiegend in vegetationsarmen, meist unbeschatteten Tümpeln und Kleingewässern. Des Weiteren dienen natürlich entstandene Gewässer in Fluss- und Bachauen sowie Gewässer in Abgrabungsflächen, wie Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- und Lehmgruben, oder auch Fahrspuren als Lebensraum.

Die Laichgewässer der Gelbbachunke sind flach, vegetationsarm und oft nur temporär wasserführend. Die jungen Tiere und die Weibchen halten sich dagegen in dauerhaft wasserführenden Gewässern auf, die stärker durch Vegetation strukturiert sind.

Den überwiegenden Teil der Lebenszeit verbringen die Gelbbauchunken bevorzugt in Wäldern, wo sie sich in Lücken zwischen Steinen, in Nagerbauten und in vergleichbaren schmalen Hohlräumen versteckt halten.

Es findet keine Beeinträchtigung von Amphibien statt, da das Plangebiet der B 48 sich in einem ausreichenden Abstand befindet. Durch das vorhandene Geländere Relief ist eine Beeinträchtigung der Habitate der Gelbbachunke ausgeschlossen.

### **Kamm-Molch (*Triturus cristatus*)**

Kamm-Molche bevorzugen größere stehende und tiefe Gewässer der offenen Landschaft im Flach- und Hügelland. Altarme in Flussniederungen mit "feuchtwarmen Waldgebieten" sind bedeutende Lebensräume. Des Weiteren spielen Abtragungsgewässer in Kies-, Sand- und Tongruben sowie Steinbrüchen als Lebensräume eine große Rolle.

Fortpflanzungsgewässer des Kamm-Molches besitzen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation. Ebenso sind diese weitgehend unbeschattet und die Wassertemperaturen liegen bei ca. 20°C im Frühjahr. Diese sind eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklung der Eier und der Larven des Kamm-Molches.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden als Landlebensräume vorwiegend eher lichte Laub- und Mischwälder oder Hecken genutzt. Ebenso dienen Offenlandbereiche als Teilhabitat. Die terrestrischen Lebensräume liegen meist in unmittelbarer Nähe des Gewässers. Derzeit ist davon auszugehen, dass in einem ungefähr 300 m<sup>2</sup> bis 1 000 m<sup>2</sup> großen Bereich alle Anforderungen an den Wasser- und Landlebensraum zum Erhalt einer Kamm-Molchpopulation erfüllt sein müssen. Die Molche überwintern an Land zum Teil in der Laubschicht, unter Steinhäufen und in Kleinsäuger-Gängen, aber auch in Kellern und ähnlichen Hohlräumen. Ein Teil der Kamm-Molche überwintert möglicherweise auch im Gewässer.

Der Kamm-Molch hält sich in der Nähe von Gewässern auf und somit nicht im Bereich des Plangebietes, wodurch eine Beeinträchtigung ausgeschlossen wird.

### **Fische und Rundmäuler**

#### **Groppe**

Die Groppe ist ein typischer Bewohner sommerkühler und sauerstoffreicher Bäche und Flüsse der Forellen- und Äschenregion mit grobkiesigen bis steinigen Bodensubstraten. Aber auch stehende Gewässer werden besiedelt. Günstig sind Temperaturen von 14° C bis 16° C. Die Ansprüche an die Wasserqualität und den Lebensraum sind hoch. Das Wohngewässer muss eine abwechslungsreiche Morphologie aufweisen, da die einzelnen Altersklassen dieser Kleinfischart unterschiedliche Ansprüche an die Korngrößen des Bodens und an Fließgeschwindigkeiten stellen. Wichtig sind auch ausreichende Versteckmöglichkeiten zwischen Steinen. In ausgebauten, strukturarmen Gewässern verschwindet die Art.

Die Groppe lebt potenziell in der Alsenz und diese wird durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

## **Käfer**

### **Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)**

Der Hirschkäfer gilt traditionell als Wald- beziehungsweise Waldrandart mit Schwerpunktorkommen in alten, lichten Eichenwäldern. Daneben sind Vorkommen in Parks und Gärten möglich, wobei diese eher die Ausnahme bilden. Dem gegenüber steht die Erkenntnis, dass Hirschkäfer heute auch verstärkt Lebensräume im urban-landwirtschaftlich geprägten Raum haben. Die Art zeigt sowohl im Wald als auch in urban-landwirtschaftlichen Räumen Kulturfolgereigenschaften. Bei der Auswahl des Bruthabitats hat das Weibchen eine ausgeprägte Präferenz für sonnig-warme, möglichst offene Standorte.

Als Bruthabitate kommen mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe infrage, liegendes Holz nur bei Erdkontakt. Für eine Eignung sind der Standort und der Zersetzungsgrad entscheidender als die Baumart. Neben der bevorzugten Eiche werden weitere Baum- und Straucharten erfolgreich besiedelt.

Das Bruthabitat hat eine zentrale Bedeutung innerhalb der Population. Bruthabitate sind vernetzt. Erst diese Vernetzung ermöglicht stabile Populationen.

Der Hirschkäfer ist in Altholzbeständen zu finden, die sich jedoch nicht im unmittelbaren Bereich zur B 48 befinden und auch nicht entnommen werden. Eine Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.

## **Schmetterlinge**

### **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)**

Die Lebensräume des Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind vor allem wechselfeuchte, ein- bis zweischürige magere Wiesen in Fluss- und Bachtälern mit Vorkommen des Wiesenknopfes.

Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden meist gemieden.

Diese entscheidenden Habitate sind im direkten Plangebiet nicht gegeben und somit wird eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

### **Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)**

Die Spanische Flagge bewohnt ganz unterschiedliche Lebensräume. In schattigen, feuchten und hochstaudenreichen Schluchten und an Ufern, in Randgebieten von Magerrasen, auf Lichtungen, an Außen- und Binnensäumen von Laubmischwäldern und in blütenreichen Gärten und Heckenlandschaften in Waldnähe ist sie ebenso zu finden wie an offenen trockenen, sonnigen Halden, in Weinbergsbrachen und in Steinbrüchen.

Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüschen, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden bevorzugt, da hier alle für die Larven und die Falter geeigneten und erforderlichen Lebensbereiche eng beieinander liegen.

Das Plangebiet befindet sich direkt innerhalb von Waldbeständen (überwiegend Laubmisch-/Nadelwald), weshalb hier mit keinem vermehrten Vorkommen von Faltern zu rechnen ist. Die wertgebenden Habitatstrukturen bezüglich des Großen Feuerfalters werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet ist bereits einer erheblichen Vorbelastung ausgesetzt und die erforderlichen Habitate für die Spanische Flagge befinden sich nicht im direkten Plangebiet, weshalb eine Beeinträchtigung und Störung ausgeschlossen wird.

## **Pflanzen**

### **Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)**

Das Grüne Besenmoos wächst als Epiphyt vorwiegend an der Stammbasis von Laubbäumen auf basen- und nährstoffreicher Borke, besonders an Buchen, aber u. a. auch an Eichen, Birken, Hainbuchen, Eschen, Erlen und Weiden in überwiegend alten, lichtdurchlässigen Laub- und Mischwaldbeständen. Eine hohe Luftfeuchtigkeit ist Voraussetzung für das Vorkommen der Art. Bevorzugt besiedelt werden mittelalte Gehölze, bei der Hainbuche beispielsweise 60- bis 80-jährige Stämme.

Im Plangebiet ist kein Vorkommen des Grünen Besenmooses gegeben und somit auch keine Beeinträchtigung.

## **G. Konfliktanalyse im Rahmen der Vorprüfung**

In der folgenden Konfliktanalyse ist darzustellen, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 6313-301 "Donnersberg" in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei werden die verschiedenen Beeinträchtigungsaspekte (vgl. Punkt 4) betrachtet.

### **G.1 FFH-Gebiet: 6313-301 "Donnersberg"**

Erhebliche Beeinträchtigungen von prioritären natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I durch Flächenverlust und/oder durch Stoffeinträge und/oder durch Zerschneidungswirkungen sind nicht gegeben:

Durch den geplanten Ausbau der B 48 wird keine Fläche eines in den Erhaltungszielen genannten prioritären natürlichen Lebensraumtyps nach Anhang I durch Flächenverlust und/oder durch Stoffeinträge und/oder durch Zerschneidungswirkungen erheblich beeinträchtigt. Die geschützten relevanten Lebensraumtypen befinden sich in nördlicher Richtung in einem ausreichenden Abstand und nicht in der Nähe des geplanten Ausbaus der B 48. Durch den geplanten Ausbau der B 48 werden die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I durch Flächenverlust und/oder durch Stoffeinträge und/oder durch Zerschneidungswirkungen sind nicht gegeben:

Durch das geplante Vorhaben wird keine Fläche eines in den Erhaltungszielen genannten natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I durch Flächenverlust und/oder durch Stoffeinträge und/oder durch Zerschneidungswirkungen beeinträchtigt. Die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I werden durch den Ausbau der B 48 nicht in den Erhaltungszielen beeinträchtigt.

Wie bereits erläutert, liegt das FFH-Gebiet "Donnersberg" außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens mit einer Entfernung von etwa 100 m. Die in Anspruch genommenen Flächen sind überwiegend Nadelbestände, in einem Teilbereich Laubwaldbestände (u. a. Buche, Eiche). Das geplante Vorhaben befindet sich in einem ausreichenden Abstand zum direkten FFH-Gebiet und den geschützten Lebensraumtypen und -arten.

Eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ist auch bei vertiefter vorsorgender Betrachtung dieser Randbereiche des FFH-Gebietes nicht erkennbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Arten von gemeinschaftlichem Interesse durch Bestands- bzw. Flächenverlust und/oder durch Stoffeinträge und/oder durch Barriere- und Trennwirkungen sind nicht gegeben:

Durch das Vorhaben werden keine in den Erhaltungszielen genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse durch Bestandsverlust bzw. durch Stoffeinträge beeinträchtigt. Auch die durchgeführten Geländeerhebungen/Kartierungen im Jahr 2017 und 2019 haben keine zusätzlichen Erkenntnisse erbracht, dass im Untersuchungsgebiet diese Arten gefährdet sind.

Für Vorkommen von in den Erhaltungszielen genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse außerhalb des FFH-Gebietes werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 getroffen (siehe Unterlage 19.3).

## **G.2 Weitere Auswirkungen bezüglich des FFH-Gebietes**

### Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten:

Da im Untersuchungsgebiet durch das Vorhaben keine Lebensräume nach Anhang I sowie mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine in der Gebietsmeldung genannten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie beeinträchtigt werden, ist auch in der Summationswirkung mit sonstigen Plänen und Projekten keine Beeinträchtigung des "FFH-Gebietes" mit seinen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen möglich.

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann in der Summationswirkung mit Berücksichtigung weiter entfernt liegenden FFH-/Vogelschutzgebiete ausgeschlossen werden.

### Wechselbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten:

Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten sind für dieses Vorhaben nicht relevant.

## **H. Gutachterliches Ergebnis der Vorprüfung**

Bei dem geplanten Ausbau der B 48 handelt es sich um ein Projekt im Sinne des BNatSchG. Das FFH-Gebiet: 6313-301 "Donnersberg" liegt in einer Entfernung von etwa 100 m außerhalb des Einflussbereiches des geplanten Vorhabens. In Teilbereichen des Natura 2000-Gebietes befinden sich ökologisch hochwertige Lebensraumtypen sowie der nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Arten, die durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Aus folgenden Gründen ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes sicher auszuschließen:

- Ausbau der bestehenden B 48 in einem ausreichenden Abstand (ca. 100 m) zum FFH-Gebiet.
- Das gegebene Geländere Relief schirmt die wertgebenden Arten innerhalb des FFH-Gebietes zum Plangebiet ab.
- Das Plangebiet befindet sich in einem vorbelasteten Bereich und außerhalb des FFH-Gebietes "Donnersberg".

Das Vorkommen der für die Erhaltungsziele entscheidenden wesentlichen Bestandteile der Gebiete wurde geprüft. Ein Vorkommen dieser Lebensraumtypen und -arten konnte im Plangebiet ausgeschlossen und keine Gefährdung festgestellt werden.

Durch das geplante Vorhaben sind somit keine Beeinträchtigungen der Bestandssituation und -entwicklung der wertgebenden Lebensraumtypen des FFH-Gebietes zu prognostizieren.



Gemäß BMVBW 2004 kann auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden, wenn die Erheblichkeitseinschätzung/Vorprüfung ergeben hat, dass das Vorhaben abschließend nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt und keine möglicherweise anderen Pläne und Projekte mit kumulierenden Wirkungen vorhanden sind.

Durch den Ausbau der B 48 ist **keine erhebliche Beeinträchtigung** auf das FFH-Gebiet "Donnersberg" zu erwarten, sodass zusammenfassend **keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen** ist.

## I. Quellen

- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN Nr. L 107/4 (2007/08): Standard-Datenbögen der Schutzgebiete Kennziffer DE.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ/BFN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (29/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).
- BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE HANNOVER/BGR (2020): Bodenübersichtskarte M 1 : 200 000. Bodentypen im Saarland.
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ/BBODSCHG (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN/BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 geändert worden ist.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2010): Kodifizierte Fassung als 2009/147/EG vom 30.09.2009. Veröffentlichung: 26.01.2010.
- IGR AG (2017, 2018, 2019): Biotoptypenkartierung. Bereich des geplanten Ausbaus der B 48 zwischen Imsweiler und Schweisweiler. Donnersbergkreis. Rheinland-Pfalz.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie zum Schutz europäischer Vogelarten (79/409/EWG), Brüssel.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), Brüssel.
- TRAUTNER J. UND JOOSS R. (2008): Die Bewertung "erhebliche Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz- und Landschaftsplanung 40 (9). Stuttgart.
- UMWELTSCHADENGESETZ/USCHADG (2021): Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346).
- WASSERHAUSHALTSGESETZ/WHG (2020): Gesetz in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

**Bearbeitet:**

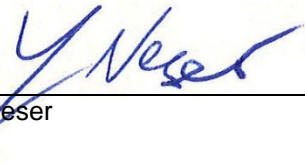
**igr GmbH  
Luitpoldstraße 60a  
67806 Rockenhausen**

Rockenhausen, im Juli 2023



---

Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz



---

M.Sc. Y. Neser

**Anhang 1    Übersichtsplan zu Plangebiet und FFH-Gebiet**